

Das Basler Ritter-Ordenshaus St. Johann und die Stadt Basel

Autor(en): **Wyss, Gottlieb**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **37 (1938)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-115017>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Bäsler Ritter-Ordenshaus St. Johann und die Stadt Basel.

Von

Gottlieb Wyß.

Allgemeines.

Das St. Johannquartier hat bekanntlich seinen Namen vom Ritterorden der Johanniter, der dort eine Niederlassung besaß, von der seit einigen Jahren jede Spur verschwunden ist. Der genannte Orden war durch Ritter der Kreuzzugszeit in Jerusalem um 1100 herum gegründet worden zur Pflege der Kranken (daher heißt er auch *Hospitaliter*-Orden) und zum Schutz der Pilger. Die Ritter gelobten wie die Mönche Armut, Gehorsam und Ehelosigkeit, leisteten aber im Gegensatz zu den Mönchen Waffendienst. (Der Orden zerfiel in Ritter, Priester und dienende Brüder.) Nach dem ersten Sitz in der Nähe der Kirche St. Johannis des Barmherzigen (Eleemon) in Jerusalem hießen sie *Johanniter*. Sie verehrten aber später an Stelle dieses wenig bekannten Patrons durchwegs *Johannes den Täufer*. Mit den übrigen Christen gegen Ende des 13. Jahrhunderts von den Mohammedanern aus dem Heiligen Land vertrieben, kämpften sie im Mittelalter von der Insel *Rhodos* aus (daher auch *Rhodiser* genannt), später von *Malta* (daher *Malteser*-Ritter) aus hauptsächlich zur See für das Christentum. Zu hohem Ansehen gelangt, erhielten sie Güter auch im Abendland, wo sie überall Niederlassungen errichteten. Diese einzelnen Ordenshäuser hießen *Kommenden* (Ton auf der zweiten Silbe; das Wort heißt soviel wie Kommando) und standen unter dem Komtur (Kommandeur). Die Kommenden oder Komtureien eines Sprachgebiets wurden zur Provinz zusammengefaßt unter einem Großprior oder Meister. Dieser scheint in die Kommenden stark hineinregiert zu haben, denn alle wichtigen Geschäfte wurden durch den Provinzmeister oder Großprior getätigt. Auch scheint er überall als der Bauherr gegolten zu haben, wo in den Einzelkommenden gebaut wurde, denn man findet jeweilen dort an erster Stelle *sein* und nicht des Komturs Wappen.

Die Ordensglieder trugen einen *schwarzen Mantel* mit *weißem* gleichschenkligen, später achtspitzigem *Kreuz* auf der linken Schulter¹⁾ (Malteserkreuz). Im Krieg trugen sie einen *roten Waffenrock* mit *weißem Kreuz*.

Das *Ordenswappen* ist dem Waffenrock nachgebildet, denn der Schild ist stets rot, nie schwarz. Das Kreuz ist meist durchgehend, hie und da achtspitzig. Es wird als Helmzier auf einem sogenannten Schirmbrett wiederholt.

Der *Komtur* führt das Ordenskreuz als *Schildhaupt* über seinem Familienwappen, der *Großprior* führt es im *Quartier* mit seinem Familienschild. In später Zeit pflegt er außerdem den Schild noch mit einem großen Ordenskreuz zu hinterlegen.

Durch Auflegen der rechten Hand auf das auf die Brust geheftete Kreuz des Waffenrockes legte der Johanniter seinen Eid ab, wenn er irgend etwas beschwören wollte²⁾.

Die Kommende Basel

wurde zu Beginn des 13. Jahrhunderts gegründet. Hier ihre Geschichte darzustellen, erübrigt sich³⁾. Es sei daher nur bisher Unbekanntes über das Verhältnis der Komturei Basel zur Stadt mitgeteilt, wobei hauptsächlich erklärt werden soll, wieso die Basler Kommende im Gegensatz zu andern geistlichen Stiftungen Basels in der Reformationszeit in den Händen des Ordens verblieb. Für das damalige Weiterbestehen der Komturei als solcher war auch das Verhältnis zur Kommende Rheinfelden nicht ohne Belang. Es sei deshalb, weil in den bisherigen Darstellungen nur mißverständlich⁴⁾ angedeutet, hier näher untersucht.

Die „Doppelkomturei Basel-Rheinfelden“.

Die Kommende Basel stand, so viel war schon bisher bekannt, mit der St. Johannskomturei zu Rheinfelden in Personalunion. Die Komture nannten sich „von Basel und Rheinfelden“.

¹⁾ Kreuze trugen alle Kreuzzugsritter auf der Schulter aufgenäht. Die Ordenskreuze unterschieden sich nur nach Form und Farbe. Die Tempelritter, auch ein solcher Orden, hatten weiße Mäntel mit roten Kreuzen, die Deutschordensritter weiße Mäntel mit schwarzen Kreuzen.

²⁾ So Bero von Melchingen, Komtur von Basel, 1501 bei seiner noch zu besprechenden Jahrzeitstiftung. Staatsarchiv Basel-Stadt, Urkunde Johanniter 4.

³⁾ Kurze Darstellungen enthält das Schweiz. Archiv für Heraldik 1915, Heft 2 und E. A. Stückelbergs „Basler Kirchen“ I. Bd. (1917) am Schluß.

⁴⁾ Vgl. Sebastian Burkart, Gesch. der Stadt Rheinfelden, Aarau 1909, S. 679 ff.

Ungeklärt war bis heute, seit wann dies Verhältnis existierte und wie weit die Vereinigung ging.

Bis zum Jahre 1365 gab es keinerlei engere Verbindung zwischen den beiden Ordenshäusern. In diesem Jahre verkauften am 30. August die weltlichen Ritter *Petermann* und *Kunzmann* von *Eptingen*, genannt die Puliant, die Hälfte des Dorfes *Höflingen*, dessen Bann heute mit dem Stadtbann Rheinfelden verschmolzen ist, an die *Johanniter-Kommende Basel*, deren Vorsteher (Komtur) auch ein Eptinger, nämlich *Werner von Eptingen*, war. Bei diesem Verkauf wird die Ordenskommende Rheinfelden nicht genannt. Am gleichen Tag verkaufte die Stadt Rheinfelden die ihr gehörende andere Hälfte des Dorfes Höflingen auch an den Basler Komtur Werner von Eptingen und an dessen Kommende. Da über einen Teil des Höflinger Bannes zeitweise Streit geherrscht hatte zwischen der Stadt Rheinfelden und der Rheinfelder Johanniter-Komturei, gab diese letztere hierzu ihre Zustimmung und bestätigte den Kaufbrief zwischen der Stadt Rheinfelden und den Basler Johannitern mit ihrem Siegel. Das Ordenshaus Rheinfelden war also damals mit dem von Basel nicht vereinigt. Als sein Komtur wird Ritter *Franz Renke* (Stammberg der Renken beim Dorf Eptingen) genannt⁵⁾. Kurz darnach, 1372 am 23. Januar, nennt sich *derselbe Werner von Eptingen* „Komtur der Häuser zu Basel und Rheinfelden St. Johannis-Ordens des Spitals von Jerusalem“⁶⁾. Somit *erfolgte die Personalunion zwischen 1365 und 1372*. Im Jahre 1392 handelt *Henmann zu Rhein* als Komtur der Häuser Basel und Rheinfelden im Namen des Hauses Rheinfelden St. Johannis-Ordens⁷⁾. Die Kommenden sind also selbständig, haben aber denselben Komtur. So blieb es auch. *Eine Verschmelzung der Besitzungen fand nie statt*. Es blieb bei reiner Personalunion. Diese scheint vor der Reformation nicht durchgehend aufrecht erhalten worden zu sein, denn *Bero von Melchingen*, Komtur zu Basel, klagt 1468 gegen den *Statthalter* zu Rheinfelden, *Engelhart Noll*, vor einem Schiedsgericht, verlangt Abgaben von Noll und forderte dessen Unterstellung unter den

⁵⁾ Staatsarchiv Aargau. Kopialbuch der St. Joh.-Kommende Rheinfelden, Blatt 8 verso bis 11 verso. Pfr. *Schröter*, der diesen Kauf in „Argovia“, 2. Bd. S. 153 ff. behandelt, verwechselt verschiedene Tatsachen, teils, weil er das Verhältnis der beiden Kommenden zueinander nicht kannte.

⁶⁾ Dasselbe Kopialbuch, 171 verso f, Originalurkunde der Rheinfelder Kommende im Staatsarchiv Aargau Nr. 60.

⁷⁾ Staatsarchiv Aargau. Kopialbuch der Rheinf. Johanniter, Blatt 107 bis 109. Originalurkunde Nr. 66 der Rheinfelder Johanniter.

Basler Komtur. Das Schiedsgericht bestimmte am 11. März ⁸⁾, daß ein gewisses Leibgeding, das bisher vom Rheinfelder Ordenshaus bezahlt wurde, nicht mehr zu entrichten sei, daß Engelhart Noll, der Statthalter der Komturei Rheinfelden, der *Visitation Beros von Melchingen nicht unterstehe*, ihm aber, wenn er seiner bedürfe, helfen soll, daß jedoch der Statthalter zu Rheinfelden dem Komtur von Basel jährlich eine Pension von 25 Gulden zu zahlen habe.

Durch diesen Spruch des aus fremden Komturen zusammengesetzten Schiedsgerichts wird das Verhältnis zwischen den beiden Kommenden einigermaßen klar. Nach der Reformation wohnten die Komture meist zu Rheinfelden.

Das Verhältnis der Kommende zur Stadt Basel.

Der Johanniterorden hatte vom Kaiser, namentlich von Friedrich I., Barbarossa, weitgehende Privilegien erhalten. Steuerbefreiung und andere Vorrechte machten jede Kommende fast zu einem „Staat im Staat“. Die Kommenden waren exempt, oder wie wir heute sagen würden „exterritorial“. Das ließ sich, wie wir sehen werden, in Basel nicht ganz durchführen.

Basel versuchte 1452 eine Steuer auf alle seine Geistlichen zu legen. Dies meldete der Basler Johanniterstatthalter an den damals in Wädenswil am Zürichsee residierenden *Johannes Lösel*, den deutschen Provinzmeister ⁹⁾.

Lösel macht auf die Verdienste des Ordens um die Christenheit und die kaiserlichen Privilegien der Steuerfreiheit aufmerksam ¹⁰⁾. Das Basler Ordenshaus sei übrigens durch vergangene Kriege (St. Jakoberkrieg?) heruntergekommen, weshalb der Orden über 1500 Gulden zu dessen Sanierung aufbringen mußte. Und endlich habe der auf der Insel Rhodos, dem damaligen Ordenszentralsitz, residierende Hochmeister, der höchste Würdenträger des Ordens, den einzelnen Kommenden große Steuern auferlegt, weil vor kurzem die Heiden (die Mohammedaner) Rhodos heftig angriffen, was den Orden in Schulden stürzte. Es sei um seinen Orden ganz anders bestellt als um andere geistliche Gemeinschaften, was die Basler berücksichtigen mögen. Lösel spricht

⁸⁾ Dasselbe Kopialbuch, Blatt 232 bis 234.

⁹⁾ Lösel war Elsässer. Vgl. E. A. Stückelberg, Tafel 47 der „Denkmäler zur Basler Geschichte“. Das mütterliche Wappen auf dem dort abgebildeten Grabmal ist das der Elsässer Familie *Schwarber*. Vgl. über Lösel auch *W. Hugelshofer* im Jahrbuch f. Kunst und Kunstpflege, Basel 1925—1927, S. 229 ff.

¹⁰⁾ Schreiben Lösels an Basel vom 16. Oktober 1452. Urkunde im Staatsarchiv Basel-Stadt. F 1.

auch von notwendiger Instandstellung der Basler Komturei. (Unter ihm wurde der Lettner in Basel erstellt. Er ließ sich auch in der Basler St. Johannskirche begraben.) Dies Schreiben Lösels ist die erste bekannte Auseinandersetzung zwischen dem exempten Orden und der Stadt Basel.

Reformationszeit.

Bei Durchführung der Reformation schlug Basel das Vermögen der aufgelösten Klöster oder Stifte nicht einfach zum Staatsgut, sondern ließ die Stiftungen als Vermögenskomplexe bestehen und setzte jeweils einen weltlichen Schaffner darüber. So ist es zu erklären, daß wir auf Grenzsteinen, die erst in den Jahrhunderten nach der Reformation gesetzt wurden, noch die Symbole baslerischer Gotteshäuser finden, weil die von diesen Grenzsteinen umgebenen Güter nicht der Stadt Basel als solcher, sondern den betreffenden, längst aufgelösten kirchlichen Stiftungen gehörten oder zinspflichtig waren.

Der Grund dieses Vorgehens ist klar. Die Zins- und Abgabeverpflichtungen lauteten jeweils auf das betreffende Basler Gotteshaus und hätten von den Baslern wenigstens in solchen Gebieten, wo der Arm stadtbaslerischer Staatshoheit nicht hinreichte, nicht für die Stadt Basel fruchtbar gemacht werden können. Die Güter, die den Basler Gotteshäusern gehörten oder auf denen irgendwelche Abgabepflichten zugunsten dieser Stifte und Klöster Basels lasteten, lagen aber größtenteils nicht im Bereich der stadtbaslerischen Hoheit, sondern in den Gebieten Vorder-Österreichs und des Fürstentums des Basler Bischofs, also unter katholisch gebliebenen Souveränen.

Bei der Kommende St. Johann jedoch ließ sich die einfache Umwandlung der geistlichen Stiftung in eine gänzlich vom Rat der Stadt Basel abhängige Schaffnerei nicht restlos durchführen. Langwierige und nicht leichte Verhandlungen endigten mit einer Kompromißlösung, die für St. Johann eine Ausnahmestellung unter den Basler Gotteshäusern zur Folge hatte. Außer dem Umstand, daß bei den Johanniter-Rittern die Einzel-Kommende nicht sehr selbständig, vielmehr ihre Kompetenzen stark durch den Gesamtorden und speziell dessen Provinzial-Leitung eingeengt war, spielte hier die entschlossene Handlung eines mit der Verwaltung des Basler Ordenshauses betrauten Johanniters eine entscheidende Rolle.

Weniger in Betracht kam die Exemption oder „Exterritorialität“ der Johanniter-Ordenshäuser, das heißt ihre Befreiung von der Staatshoheit derjenigen Stadt, innerhalb welcher sie

lagen, denn Basel machte seine Hoheit auch über die Johanniter von Anfang des Konfliktes an geltend und drang auch mit seinem Standpunkt durch. Diese Sonderstellung des Ritterordens war also nicht maßgebend für die ausnahmsweise Behandlung der Johanniter anlässlich der Basler Reformation, sondern, wie bemerkt, ein besonderes Ereignis und dessen Folgen.

Komtur des Basler Hauses war zur Zeit der Reformation Ritter *Peter von Englisberg*. Er gehörte dem Orden von 1498 bis 1545 (Todesjahr) an und schlug viel ruhmreiche Schlachten¹⁾. Sein Grabmal birgt der Chor der Johanniterkirche zu Freiburg (Schweiz).

Peter von Englisberg residierte nicht zu Basel. Er hatte, wohl um besonderer Verdienste willen, fast alle schweizerischen Komtureien des Ordens in seiner Hand vereinigt und saß im Gebiet der Stadt Bern. Für das Basler Haus besorgte die Verwaltung ein Schaffner. Es war dies ein *N. (?) Schuli*, wohl Mitglied des Ordens. Dieser *flüchtete das Archiv des Basler Hauses ins Ausland, und so war der Einzug der Zinsen und anderer Abgaben den Baslern verunmöglicht*. Das scheint der entscheidende Akt für das fernere Bestehen der Basler Komturei als eines Ordenshauses gewesen zu sein.

Wohl setzten die Basler *weltliche Pfleger* in die St. Johannis-Kommende, aber diesen war es verwehrt und verunmöglicht, die Gefälle des Hauses auch außerhalb des weltlichen Gebietes der Stadt Basel zu erheben und nötigenfalls einzutreiben. Ob diese Pfleger dem Schaffner vor dessen Wegzug ins Haus gesetzt wurden und er infolge eines Konfliktes mit ihnen sich mitsamt den Akten verzog (was wahrscheinlich ist), oder ob der Schaffner das Feld rechtzeitig vorher räumte und der Basler Rat erst nachher seine Pfleger schickte, konnte ich nicht feststellen, denn in den Quellen sind hierüber keine datierten Angaben enthalten.

Nachdem wohl schon allerlei Späne geflogen waren, wählte der Basler Rat den *Weg diplomatischer Verhandlungen*, indem er mit dem Komtur Peter von Englisberg in Verkehr zu treten suchte. Vermitteln sollte Bern, in dessen Bereich der Komtur hauste.

¹⁾ Über Peter von Englisberg siehe K. Seitz im Schweiz. Archiv für Heraldik 1914, S. 11 f. und in den Freiburger Geschichtsblättern (Freiburg i. Ue.) 1910 und 1911.

Die Familie war im heutigen Bernbiet und Freiburg ansässig und in den Städten Bern und Freiburg verburgrechtet (Histor.-biogr. Lex. der Schweiz, sub „Englisberg“).

Die erste Fühlungnahme erfolgte auf der eidgenössischen Tagsatzung zu Baden im Sommer oder Frühherbst 1529. Dort befragten die Basler Boten die Gesandten Berns, wie sich der Berner Rat mit Peter von Englisberg wegen der im Bernbiet gelegenen Ordenshäuser (es ist an Thunstetten bei Langenthal und an Münchenbuchsee zu denken) vertrage²⁾. Die Berner Gesandten rieten den Baslern eine schriftliche Anfrage hierüber beim Rat zu Bern an und fügten bei, daß der genannte Komtur sich in Bern schon über schlechte Behandlung des Basler Ordenshauses und seiner Insassen durch den Basler Rat beklagt habe.

Basel schrieb hierauf, wie ihm angeraten, am 15. September 1529 nach Bern³⁾, bemerkend, sie, die Basler, hätten ihren Johannitern nichts zugefügt, als was die „Billigkeit erfordere“ und was sie „in Ehren verantworten“ könnten.

Jedoch hätte sich Basel zu beklagen, daß der Ordensschaffner des Basler Hauses zu St. Johann sich jüngst aus der Kommende und der Stadt entfernt und letzterer allerlei Händel und Unannehmlichkeiten bereitet habe, welche der Basler Rat später, wie wir sehen werden, im einzelnen namhaft macht. Zur Vermeidung weiterer, aus diesem Konflikt entstehender Streitigkeiten bittet Basel auch in diesem Schreiben die Berner um Auskunft über ihre Verhandlungen mit Peter von Englisberg wegen dessen im Bernbiet gelegenen Komtureien, da es beabsichtigte, sich in gleicher Weise wie Bern mit dem Komtur zu einigen.

(Bern gab wohl hierauf keine Antwort — wenigstens schweigen die Basler Akten — denn Peter von Englisberg soll sich gerade im selben Jahr 1529 hinter dem Rücken des Ordens (!), ohne dessen Wissen und Willen mit Bern arrangiert haben. Demnach erhielt er eine lebenslängliche Pension und Sitz im Schloß Bremgarten bei Bern, die Berner bekamen dafür seine zwei Kommenden Thunstetten und Münchenbuchsee mit all ihren Einkünften⁴⁾.)

In der Schlußformel rufen die Basler — Bürgermeister Adelberg Meyer und der Rat der Stadt Basel — Gott zum Zeugen an, daß sie nur Frieden, Ruhe und Einigkeit erstreben.

Am Montag, 18. Oktober 1529, schrieben die Basler wieder nach Bern⁵⁾. Basel verlangte nun nicht mehr bloß Auskünfte,

²⁾ Über diese Frage siehe unten Näheres.

³⁾ Staatsarchiv Bern, „Basel-Bücher“, Band B. Nr. 481. Im Register zu diesem Manuskript ist irrtümlicherweise vom „Deutschen Orden“ die Rede.

⁴⁾ Histor.-biogr. Lex. d. Schweiz, sub „Englisberg“. Dort Lit. und Quellen verzeichnet.

⁵⁾ Staatsarchiv Bern, „Basel-Bücher“, Bd. B. Nr. 483.

sondern direkt Vermittlung. Kurz hernach, am 25. Oktober desselben Jahres⁶⁾, antworten die Berner, daß auf zweifaches Schreiben hin Peter von Englisberg bei ihnen vorgeschrieben habe. Auf die Vorhalte Basels, die ihm mitgeteilt wurden, habe er erklärt, *er sei unschuldig, daß die Zinse, Renten und Gülten, die dem Ordenshaus Basel gehören und außerhalb des Stadtgebietes liegen, den Baslern nicht zukommen*. Basel wisse wohl, daß darüber das *Ordenskapitel Beschluß gefaßt* habe und der Schaffner nach Befehl des Kapitels handelte. Der Komtur Peter macht sich anheischig, „der Sache zulieb“ dem Ordensobern zu schreiben.

Der Berner Rat fügt bei, daß Peter von Englisberg habe durchblicken lassen, er sei jedoch erst bereit, auf den ganzen Handel einzutreten, wenn die Basler den *Matthäus Steck* aus dem Ordenshaus St. Johann, in welchem dieser zurzeit sitze, entfernen. Dieser Steck muß einer der weltlichen Pfleger gewesen sein, die Basel ins Haus gelegt hatte; warum nur *seine* Entfernung und nicht diejenige aller Pfleger verlangt wird, ist nirgends gesagt. Vielleicht hatte er die Interessen seiner Obrigkeit zu heftig vertreten. Auf alle Fälle erklärte sich der Komtur bei seiner Vernehmlassung zu Bern bereit, nach Ausweisung des Steck mit Basel zu verhandeln und die Berner als Vermittler anzuerkennen.

Bern rät den Baslern in deren eigenem Interesse, den Steck ohne Verzug aus der Basler Komturei zu entfernen und sich seiner „ganz zu entschlagen“, d. h. wohl, ihn im Verkehr mit den Johannitern nicht mehr zu verwenden. Damit werde man der Sache dienen. Die Berner versichern Basel, keine Mühe scheuen zu wollen, um ihrerseits ihnen in dieser Sache zu dienen.

Der Austrag verzögerte sich. Basel fühlte sich geschädigt, wohl dadurch, daß der Schaffner der Johanniter die auf Gütern außerhalb Basels fällig werdenden Zinse einzog, gestützt auf die aus dem Basler Haus geflüchteten Zinsbriefe. Die Basler mahn-ten deshalb am 1. Dezember 1529 die Berner dringlich⁷⁾, einen Tag zur Schlichtung des Streites anzusetzen und den Peter von Englisberg wie die Abordnung aus Basel dazu einzuladen. Im gleichen Schreiben bemerken sie, sie hätten gehört, Peter von Englisberg wäre bereit, seine Einkünfte aus dem Basler Haus zu verkaufen. Die betreffende Stelle des Briefes ist etwas unklar.

⁶⁾ Staatsarchiv Basel-Stadt, F 1. Johanniter-Kommende betreffend.

⁷⁾ Staatsarchiv Basel-Stadt, Missiven A. 29 (1525—1530). Blatt 167 recto. Originalbrief im Staatsarchiv Bern, siehe „Basel-Bücher“ Bd. B. Nr. 481.

Es scheint sich um ein Gerücht zu handeln. Später ist nicht mehr von dieser Verkaufsabsicht die Rede.

Die Berner setzten hierauf auf den 28. Dezember 1529 eine Verhandlung fest, zu der sich Peter von Englisberg bereit erklärt. Bern teilt dies am 10. Dezember den Baslern mit und fügt bei, es sei bereit, die Sache mit der Basler Abordnung schon am Vorabend des 28. zu besprechen und die Berner hoffen, es werde „etwas Fruchtbares“ geschaffen⁸⁾.

Basel arbeitete für seine Delegation nach Bern, die am 29. Dezember dort eintraf und am 30. verhandelte (die Tagung wurde also nachträglich noch um einige Tage verschoben), eine *Instruktion* aus⁹⁾. Die Abgeordneten hatten sich sofort nach Ankunft beim Schultheißen von Bern zu melden und zu erfragen, ob die beiden Parteien, der Komtur Peter von Englisberg und die Basler Abordnung, vor dem ganzen Berner Rat oder nur vor einer Delegation zu verhandeln hätten.

Sodann sollte die Basler Abordnung im Namen ihres Rates folgende Punkte vorbringen:

Der Rat von Basel hat dem Komtur Peter, der sich früher oft an den Basler Rat wandte, in letzter Zeit mehrfach zu wissen getan, daß es ihm daran gelegen sei, daß das Basler Johanniterhaus, das innerhalb der Ringmauern und somit im Schirm Basels gelegen sei, alle Zinsen, Renten und Gülten ohne Schmälerung erhalten soll und daß der dortige Schaffner, N. (?) Schuli, vom Herrn Komtur angehalten werde, den von der Stadt Basel verordneten Pflegern des Hauses St. Johann Rechnung abzugeben, damit der Basler Rat als ordentliche Obrigkeit (der Rat erkennt hier dem Ritterhaus keine „Exterritorialität“ zu!) dafür zu sorgen in der Lage sei, daß das Gotteshaus nicht geschädigt werde. Trotzdem hat der genannte Schaffner, wie der Basler Rat annimmt, nicht ohne Befehl seines Komturs, sich außerhalb des Stadtbereichs begeben, das Siegel und die Briefe (das Archiv mit den Gültbriefen) des Ordenshauses mitgenommen, diejenigen Abgaben, Zinsen und Zehnten, die von Gütern unter fremder Staatshoheit zu entrichten sind, gesperrt, d. h. dafür gesorgt, daß diese Abgaben nicht nach Basel gelangen, was die Basler sehr „beschwert“ (ihnen Unannehmlichkeiten verursacht) und was sie als Kastvögte, Schutz- und Schirmherren (als solche betrachten sie sich, weil ihre Ringmauer dem Ordenshause militärischen Schutz gewährt) nicht dulden dürfen.

⁸⁾ Staatsarchiv Basel-Stadt, F. 1 (Johanniter-Kommende).

⁹⁾ Staatsarchiv Basel-Stadt, F. 1 (Johanniter-Kommende). Die Instruktion trägt kein Datum.

Basel wünscht nunmehr, daß die lieben Eidgenossen von Bern den ehrwürdigen Komtur der Basler Ordenskommende, Peter von Englisberg, veranlassen möchten, den geflohenen Schaffner anzuweisen, daß er die dem Basler Ordenshaus entfremdeten Briefe zurückerstatte, die inzwischen eingenommenen Zinse der Kommende überantworte und vor den von der Stadt eingesetzten Pflegern Rechnung ablege.

Basel legte sich also während des ganzen Handels die Rolle des Beschützers des in seinen Mauern gelegenen Gotteshauses bei.

Der Rat fügte seinem Begehren bei, daß das Ordenshaus in Basel in Zukunft vor solchen Widerwärtigkeiten bewahrt bleiben möge („füröhin sölicher dingen ungesund“).

Sollte der Wunsch Basels in Erfüllung gehen und das Ordenshaus St. Johann bei dem, was ihm gehört, bleiben, was zu erhoffen sei, da der ehrwürdige Komtur Peter von Englisberg sich bisher als „guter Basler“ erwiesen habe, so ist der Basler Rat erbötig, die ganze Sache hinsichtlich der jährlichen Gefälle und Nutzungen usw. bis zum Ende der Amtstätigkeit des derzeitigen Komturs (so muß offenbar die Stelle ausgelegt werden: „wye es domit bitz zu ennd herrn Comenthurs wyle gehalten werden selle“) nach Anhörung der Meinung Berns so einzurichten, daß der Komtur nur Gutes zu rühmen habe.

Sollte der Komtur sich mit der Rückerstattung des geflüchteten Archivs an das Basler Ordenshaus einverstanden erklären und sich wegen der Nutzungen mit Basel verständigen, dann sollen die Basler Abgeordneten zu Bern mit allem Fleiß darnach trachten, daß Peter von Englisberg ihnen über das Vermögen der Kommende Auskunft gebe und hinsichtlich der Nutzung seine Wünsche äußere, und dann sollen sie, die Basler Boten, je nach der Sachlage vorgehen, dabei aber nicht vergessen, zu fordern, daß nach Wiedereinsetzung des Basler Hauses in seine Rechte der Komtur durch einen „Gewaltsbrief“ (wohl Vollmacht) erkläre, des Schaffners Gewalt sei widerrufen und die städtischen Pfleger hätten die Gefälle einzukassieren und zu verwalten.

Sollte jedoch der Komtur verlangen, daß zunächst, bevor er auf weiteres eingehe, der Matthäus Steck zurücktreten müsse, jener Mann, von dem wir schon gehört haben, daß er (wohl als einer der Basler Pfleger im Ordenshaus) dem Komtur Peter zuwider war, dann sollten die Basler Boten die Ursache dieser Abneigung gegen Steck beim Komtur erforschen. Je nach der erhaltenen Auskunft sollten die Boten dann eventuell den Steck fallen lassen nach ihrem eigenen Ermessen und Gewissen.

So möchten die Boten den Haupthandel gütlich zu erledigen trachten, und wenn es nicht so weit käme, doch zu erreichen suchen, daß der Weg für weitere Verhandlungen offen bleibe.

Die Instruktion schließt mit der Bemerkung, die Basler Boten seien ja „geschickt genug“, um richtig zu handeln.

Der Instruktion ist noch eine weitere Wegleitung für die Basler Delegation beigelegt. Sie mußte auf dem Rückweg den Rat der *Stadt Solothurn* aufsuchen und den Eidgenossen dort das Befremden Basels darüber aussprechen, daß die Solothurner die Zehnten und Zinsen von Gütern auf Solothurner Staatsgebiet, die an Gotteshäuser in Basels Schutz, Schirm, Kastvogtei und Ringmauern abgabepflichtig seien, selbst einziehen. Es handle sich um Einkünfte der Kammerei auf Burg (bischöfliche Verwaltung) die 30 Viernzel als Zehnten zu Witterswil im Leimental einzuziehen hätte, um Zinse und Zehnten des Stifts St. Peter und des Ritterhauses St. Johann. Die Solothurner seien zu bitten, davon abzustehen. Sie sollen den Basler Gotteshäusern das Ihrige zukommen lassen.

Sollten die Solothurner geltend machen, sie oder ihre Amtsleute hätten diese Zins- und Zehntrechte gekauft, dann sollten die Basler Boten erklären, es sei niemand berechtigt gewesen, diese Einkünfte zu verkaufen ohne Wissen und Willen der Stadt Basel als der Lehensherrin und Inhaberin der Kastvogteirechte der genannten kirchlichen Stifte. Die Antwort Solothurns sollten sie vor den Basler Rat bringen.

Daraus geht hervor, daß, nachdem Basel die Reformation durchgeführt hatte, einzelne katholisch gebliebene Stiftsfunktionäre, wie beispielsweise der geflohene Schaffner der Johanniter, in nichtbaslerischen, ebenfalls katholischen Staatsgebieten Abgaben einzogen, oder, wenn sie nicht hoffen durften, dies auf die Dauer mit Erfolg tun zu können, die betreffenden Zins- und Zehntrechte versilberten, d. h. an Leute verkauften, denen Basel höchstens auf diplomatischem Weg beikommen konnte, und sich so den Kapitalwert der betreffenden Rechtsamen sicherten.

Daß solche Handlungen für die Abgabepflichtigen Komplikationen zur Folge haben konnten, ist klar. So hatte ein *Peter Walter* von Wyler im Sundgau irgendein Gut vom Johanniter-schaffner zu Lehen genommen, an welchem die Verpflichtung haftete, dem Basler Johanniterhaus einen Zehnten zu entrichten. Als Schaffner wird *Conrad Vach* bezeichnet, der später Komtur zu Rheinfeldern war¹⁰⁾. Inwiefern hier ein anderer Schaffner

¹⁰⁾ Welti, Aargauer Urkunden IV, S. 83 oben.

als derjenige, der die Gültbriefe aus Basel geflüchtet hatte, handelt, entzieht sich meiner Kenntnis. Der Lehensträger wurde von Vach gezwungen, ihm die Abgabe zu zahlen und tat es auch. Am 14. Januar 1530 erhielt Peter Walter jedoch die Aufforderung durch Basel, seinen Zehnten in die Stadt zu entrichten. Er sollte sich auf Freitag, den 21. Januar, stellen.

Walter wollte beim Schaffner Vach, der in Altkirch Sitz genommen, die Sache vorbringen, traf ihn jedoch nicht zu Hause und wandte sich deshalb an seinen Herrn, als dessen Untertan er bezeichnet wird, nämlich an den *Grafen Ludwig von Sulz*, der auch in Altkirch wohnte. Er machte dort geltend, er habe von Konrad Vach und niemand anderem das zehntbelastete Gut geliehen. Vach habe im Namen seines Komturs Peter von Englisberg gehandelt. Walter wußte nun nicht, woran er war. Sein Herr, der Graf von Sulz, schrieb deshalb an die Basler unterm 20. Januar 1530¹¹⁾, sie möchten seinen Untertanen zur Abklärung der Sache 14 Tage Frist gewähren. Graf Sulz verlangte schriftliche Antwort.

Um dieser Schwierigkeiten willen, denen Abgabepflichtige außerhalb der Basler Hoheit ausgesetzt waren, in dem sie sowohl von der Stadt Basel wie vom Johanniterschaffner zum Zahlen derselben Abgaben aufgefordert wurden, wandte sich Basel an die *Regierung der vorderösterreichischen Lande*, die in *Ensisheim* im mittleren Elsaß residierte. Die Basler beklagten sich über das Vorgehen des Konrad Vach (der in der Antwort der vorderösterreichischen Regierung als *ehemaliger* Schaffner bezeichnet wird). Die Ensisheimer Herren gaben am 7. März 1530 einen Hofbescheid¹²⁾, mit dem offenbar die Basler nicht recht zufrieden sein konnten. Sie beriefen sich auf eine Vereinbarung, die sie mit den Baslern am 11. Oktober zuvor getroffen hatten und wonach den Stiften und sonstigen Basler Gotteshäusern ihre Zinse, Gülten und Zehnten zukommen sollten wie bis anhin. An dieses Abkommen wolle sich die Regierung zu Ensisheim halten, bis der König ihr seinen Entscheid in diesen Dingen zukommen lasse. Sie sehe sich jedoch nicht veranlaßt und halte sich nicht für kompetent, irgend jemanden, der zum Eintreiben solcher Abgaben, Renten, Zinse, Gülten oder Zehnten sich für berechtigt halte, an der Ausübung dieser Rechte zu hindern oder ihm zu verwehren, daraus entstehende Streitigkeiten vor dem Hofgericht des heiligen römischen Reichs zu Rottweil oder vor irgend einem andern ordentlichen Gericht zum Austrag

¹¹⁾ Staatsarchiv Basel-Stadt, F. 1 (Johanniter-Kommende).

¹²⁾ Staatsarchiv Basel-Stadt, F. 1.

zu bringen. So lassen die Räte zu Ensisheim die Sache auf sich beruhen, bleiben bei der obgenannten Vereinbarung und lassen jedermann in der Sache so handeln, wie er glaubt, mit Fug und Recht handeln zu dürfen.

Damit wich die vorderösterreichische Regierung einer Stellungnahme in diesem Streit aus. Sie lehnt die Ansicht der Basler nicht ab, nach welcher Basel allein zur Eintreibung der Johannitergefälle des Basler Ordenshauses berechtigt sei, verbietet jedoch auch keinem andern, der sich dazu berechtigt hält, diese Geschäfte zu besorgen, und weist den Entscheid in jedem Einzelfall den Gerichten zu.

Praktisch waren damit die Basler abgewiesen, denn, da die Gültbriefe der Johanniter nicht in ihren Händen waren, wären sie wohl von keinem außerhalb Basels sitzenden Gericht als berechtigt erklärt worden, Abgaben auf dem Rechtswege zu erheben.

Zum Schluß raten die Regenten zu Ensisheim den Baslern an, sich über die Sache mit *Johann von Hatstein*, St. Johanns Ordensmeister in deutschen Landen, gütlich zu verständigen.

Damit war für die kommende Entwicklung der Dinge das Stichwort gegeben, denn der Konflikt wurde tatsächlich durch den Vorsteher der deutschen Ordensprovinz der Johanniter, den Großprior Johann von Hatstein, geschlichtet.

Doch während diese Verhandlungen sich anbahnten, erhoben die Basler nochmals Klage gegen den alt Schaffner der Basler Johanniter, Konrad Vach, und zwar diesmal beim *Basler Fürstbischof Philipp von Gundelsheim*, der infolge der Reformation nicht mehr in Basel residierte. Sie beklagten sich beim Bischof, daß Vach vor den bischöflichen geistlichen Gerichten gegen die Zinsschuldner des Basler Ordenshauses St. Johann vorgehe, während Basel mit dem Ordensobern zu Heitersheim (eben dem genannten Johann von Hatstein, der seinen Sitz zu Heitersheim im Breisgau hatte) gütlich unterhandle.

Die Stadt verlangte, daß der Bischof dem Schaffner Vach keinen neuen Prozeß zu führen mehr erlaube und bereits anhängige ohne Entschädigung für den Schaffner niederschlage.

Bischof Philipp antwortete¹³⁾ anfangs April 1530 (das Datum ist undeutlich), er wäre schon geneigt, alles ihm Mögliche zu tun, was zum Frieden und zur Einigkeit beitragen könnte und er hoffe, daß die Verhandlungen mit seinem Freund in Heitersheim (Johann von Hatstein) ein gutes Resultat zeitigen

¹³⁾ Staatsarchiv Basel-Stadt, F. 1.

werden. Was jedoch die Prozeßverweigerung für den Schaffner der Basler Johanniter betrifft, werden die Basler selbst einsehen, daß das nicht angehe, denn das bischöfliche Gericht stehe jedermann offen. Sollte der Bischof es irgend jemandem, besonders einem im Bistum wohnhaften und der bischöflichen Jurisdiktion sich unterstellenden Rechtsuchenden verweigern, vor Gericht zu gehen, könnte er, der Fürstbischof, dies nicht verantworten. Nach des Bischofs Erkundigung würde der Schaffner, wenn ihm das bischöfliche Gericht verweigert würde, die Zinsschuldner vor dem Hofgericht zu Rottweil oder vor dem päpstlichen Gericht oder sonstwo vor fremden Gerichten einklagen, was den betreffenden Abgabepflichtigen große Beschwerden verursachen würde und zur Folge hätte, daß der Bischof von den weltlichen Obrigkeiten dieser Zinsschuldner schwere Angriffe oder Vorhalte entgegennehmen müßte. Nach dieser Bemerkung dürfen wir annehmen, daß Vach vor allem Zinsleute in der *Diözese* Basel vor das *geistliche* Gericht lud, also Leute, die außerhalb des *Fürstbistums*, des weltlichen Gebietes des Bischofs, ihren Wohnsitz hatten, etwa im österreichischen Elsaß. Daher konnte der Bischof seine Furcht vor dem Zorn der weltlichen Obrigkeit dieser seiner (geistlich) Schutzbefohlenen als Grund seiner Ablehnung angeben. Auch vom Niederschlagen schwebender Prozesse könne keine Rede sein, fährt Bischof Philipp fort, denn es seien da schon Prozeßkosten aufgelaufen, die man nun nicht so einfach, wie es die Basler vorschlagen, dem Kläger aufhalsen dürfe.

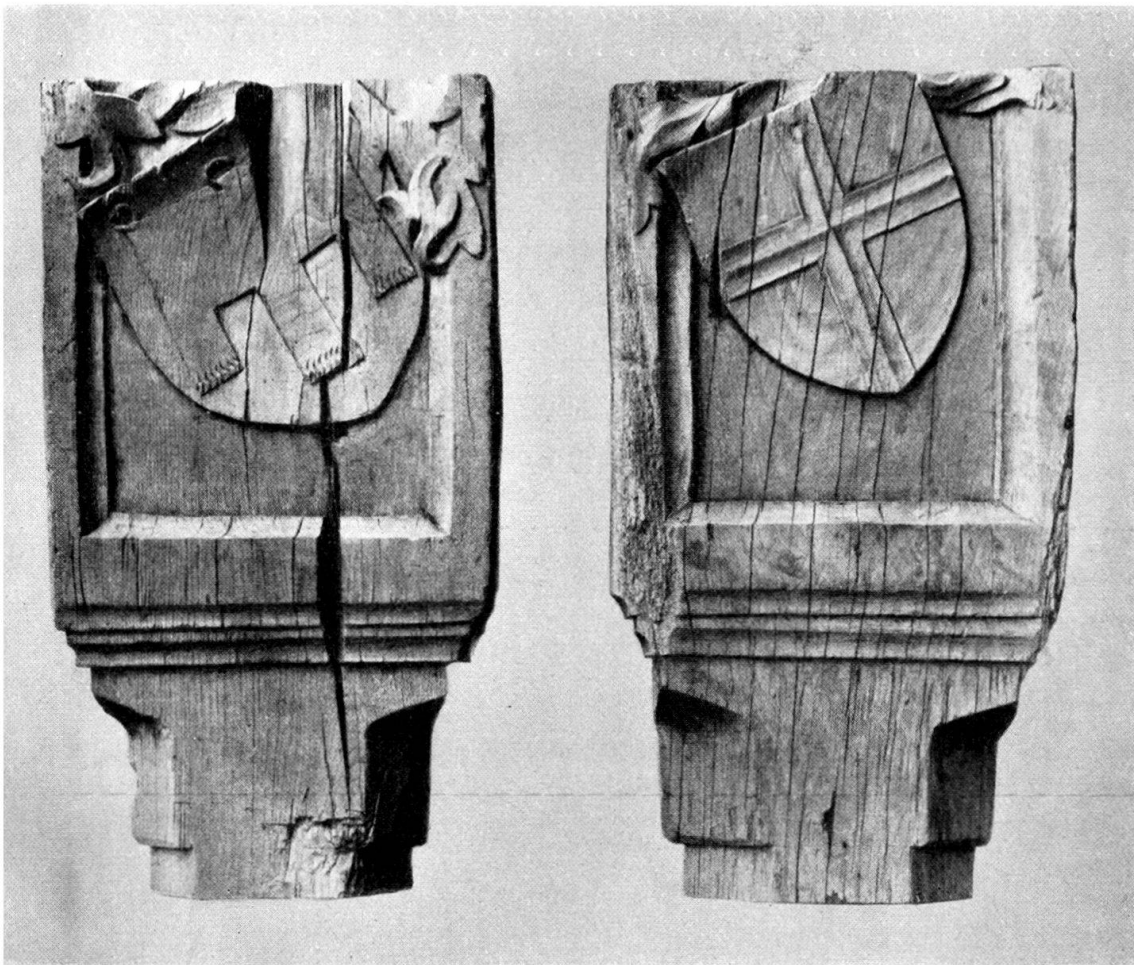
Doch will der Bischof insofern den Wunsch der Basler erfüllen, als er dem Schaffner Vach anraten wolle, freiwillig vorläufig die Sache nicht weiter zu verfolgen und sich gemäß dem Begehren Basels zu verhalten. Sollte aber der genannte Schaffner nicht auf diese bischöfliche Mahnung hören, hätte der Bischof keine Befugnis, das Recht, wie es nach altem Brauch üblich ist, irgend jemandem gewaltsam zu verweigern („jemandes recht abzestricken“). Im übrigen trete jetzt bis Quasimodo (1. Sonntag nach Ostern; im Jahre 1530 war Quasimodo am 24. April) ein Rechtsstillstand ein, und der Bischof hofft, daß diese Frist von den Baslern benützt werde, um mit dem Freund in Heitersheim (Johann von Hatstein) einig zu werden, worauf dann der Schaffner als Untergebener des Großmeisters Hatstein sich an das Abkommen, das Basel mit letzterem eingeht, halten müsse, sowohl was alte, als auch was künftige Prozesse betreffe. Der Bischof bat um Entschuldigung, daß er nicht mehr tun könne.

Tafel 1.

Wappen des Grafen Rudolf von Werdenberg (St. Gall. Rheintal), Meister der deutschsprachigen Ordensprovinz der Johanniter von 1486—1500, schwarze, dreilappige Kirchenfahne in Weiß. Darüber (zerstört) Helm mit gelbem Brackenrumpf als Helmzier.

Wappen des Johanniterordens, weißes, hier durchgehendes Ordenskreuz in Rot. Darüber (zerstört) Schirmbrett mit Wiederholung des Schildbildes als Helmzier.

Die spätgotischen Helmdecken, in Form von Akanthusblättern gezaddelt, beweisen, daß es sich um Vollwappen handelt, deren Oberteile (Helme) zerstört sind.



Zwei Kopfstücke von Holzpfeilern mit geschnitzten Wappen aus dem Basler Ordenshaus St. Johann (15. Jahrh.). Historisches Museum Basel. Das Wappen des Provinzmeisters beweist, daß dieser und nicht der Komtur als Bauherr galt (vgl. S. 167 des Textes).

Betreffend Wappenfarben und Helmzier, die hier fehlen, siehe Zürcher Wappenrolle (Ausz. 1930). S. 22.

Werdenbergs erster Nachfolger als Provinzial war Heggenzi (S. 181), der zweite Hatstein (S. 181 ff.).

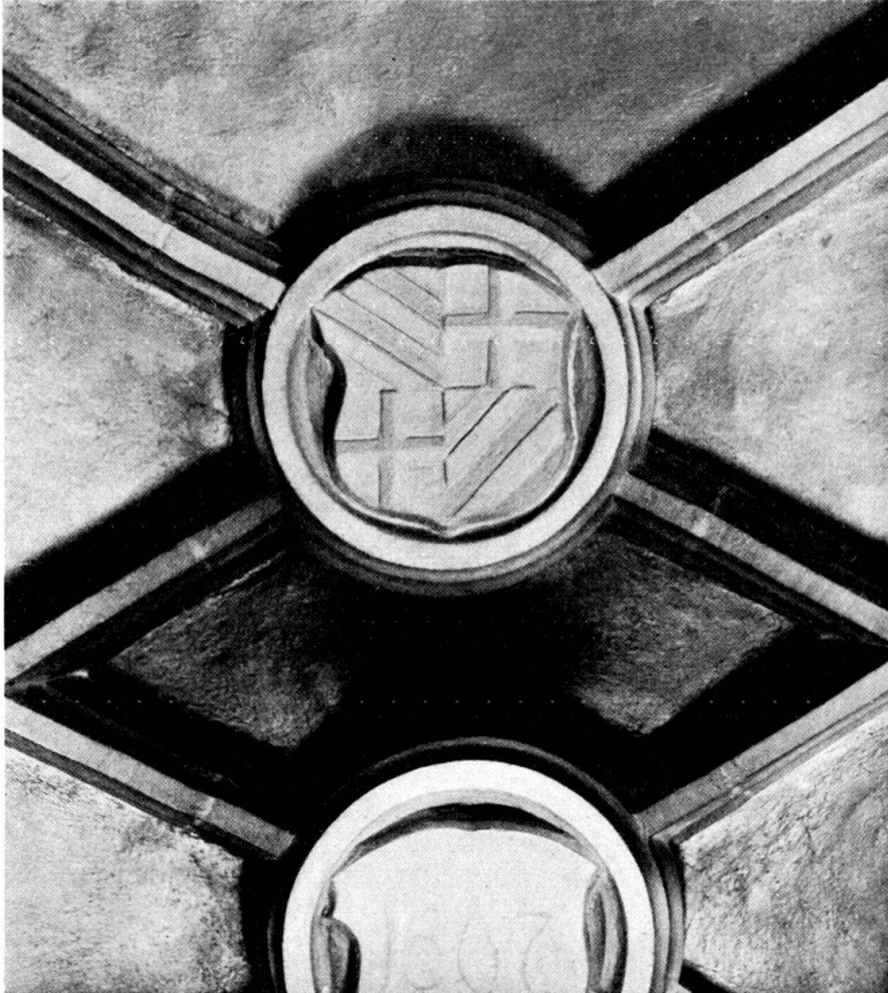
Tafel 2.

Wappen des Johanniterordens, weißes, hier durchgehendes Kreuz in Rot.

Wappen des Provinzmeisters, Feld 1 und 4 Ordensschild wie nebenan, Feld 2 und 3 Familienschild Hatstein, mehrfach von Rot und Weiß schräggeteilt.



Johann von Hatstein, Meister der deutschsprachigen Ordensprovinz der Johanniter, gestorben im Alter von 100 Jahren am 4. April 1546 (vgl. Text S. 189).
 Nach dem Grabmal zu Heitersheim (Kenotaph, denn er ist nicht dort, sondern in Heimbach begraben).
 Das Ordenskreuz auf der Brust ist teilweise durch den Mantel verdeckt.



Gewölbe der Hauskapelle im Ordenshaus St. Johann zu Rheinfelden
(16. Jahrhundert).

Das Wappen Hatsteins wie auf dem Grabmal (Tafel 2), nur hier spiegelbildlich wiedergegeben, wohl weil es von unten betrachtet werden muß. Auf dem zweiten Schild (unten) war früher, wie Reste eines Ordenskreuzes im Schildhaupt andeuten, das Wappen des damaligen Komturs angebracht, das wohl im Jahre 1567, wie die Jahrzahl besagt, absichtlich weggemeißelt wurde. Als zeitgenössische Komture kommen in Betracht Hans Truchseß von Rheinfelden, Konrad Vach oder Peter von Englisberg (letztere beiden in unserm Text erwähnt).

Handelt es sich bei dieser Wappenzerstörung um eine „damnatio memoriae“, eine nachträgliche Verdammung des Andenkens eines Komturs? Das könnte am ehesten für P. von Englisberg zutreffen (S. 173 unten und 188).

Schild des Johanniterordens,
hier achtspeitziges, weißes Ordens-
kreuz in Rot.

Schild der Familie Andlau,
durchgehendes rotes Kreuz in Gelb.



Bauinschrift vom abgebrochenen Basler Ordenshaus St. Johann von 1608. Bauherr ist hier Hermann von Andlau, Komtur von Basel und Rheinfelden. Anlässlich dieses Baues weilte Andlau in Basel und erlebte sein im Text S. 189 ff. behandeltes Abenteuer.

Bauinschrift heute im Hist. Museum Basel.

Offenbar hatte die Basler Gesandtschaft in Bern Ende Dezember 1529 beim Komtur Peter von Englisberg nichts erreicht, trotz ihrer detaillierten Instruktion und „verbrieften Geschicklichkeit“, denn sonst würden die Konflikte wegen Zinsschuldern im ersten Quartal 1530 wohl unterblieben sein. Nun verhandelte Basel mit dem Vorgesetzten des Komturs, mit dem Ordensmeister, dem alle Johanniter in deutschsprechenden Ländern unterstanden, und wie wir sehen werden, mit mehr Erfolg. Die Kompetenzen des Provinzials oder Großpriors, wie er auch genannt ward, griffen tief in diejenigen der Einzel-Kommende ein, wie schon oben angedeutet wurde.

Schon aus der bisherigen Darstellung geht hervor, daß die Basler im ersten Vierteljahr 1530 mit dem Großprior Hatstein verhandelten und daß man sie bei ihren Einsprachen jeweilen auf diese Verhandlungen verwies und vertröstete.

Johann von Hatstein entstammte einer Rheinländer Adelsfamilie¹⁴⁾. Er wurde als Provinzmeister der Johanniter 1512 erwählt und zählte damals schon 66 Jahre¹⁵⁾. Sein Vorgänger war der aus altem Schaffhauser Geschlecht stammende Johannes Heggenzi von Wasserstelz gewesen¹⁶⁾.

(Hatstein hat den berühmten Chronisten Stumpf als Komtur nach Bubikon berufen. Stumpf ward dort evangelisch.)

Johann von Hatstein hatte seinen Provinzzentralsitz zu Heitersheim im Breisgau. Vordem (im Spätmittelalter) saß der deutsche Provinzial in Wädenswil am Zürichsee. Jedoch schon Heggenzi verlegte den Sitz nach Heitersheim. Es geschah dies im Jahre 1501, was darauf hindeutet, daß der Sitz infolge der durch den Schwabenkrieg (1499) besiegelten faktischen Trennung der Schweiz vom deutschen Reich verlegt wurde. Hatstein errichtete im Johanniterhaus Heitersheim 1522 oder 1527 eine neue Kirche¹⁷⁾.

In seine Amtszeit fielen die Vorstöße der Türken gegen

¹⁴⁾ Siebmacher, Wappenbuch, V. 126.

¹⁵⁾ Die wenigen biographischen Notizen entnehme ich dem Büchlein von Karl Falkenstein, Geschichte des Johanniterordens, Zeitz und Leipzig 1867, spez. S. 302 und 307 und einer Notiz im histor.-biogr. Lexikon der Schweiz. (Sub „Hatstein“.) Dort weitere Quellen!

¹⁶⁾ Vgl. Text und *Abb.* 3 im Jahresbericht des Schweiz. Landesmuseums 1934, S. 37—54, von Prof. H. Lehmann. Auf S. 43 daselbst wird Heggenzi aus Versehen dem *deutschen* Ritterorden zugeteilt, Heggenzi steht im Lexikon des Jak. Christoff Iselin, Basel 1729, pag. 979/980 als „Jakob Kerkenzer“ verzeichnet.

¹⁷⁾ Franz Xaver Kraus, Kunstdenkmäler des Großh. Baden, 6. Bd., S. 419 ff.

die christlichen Länder, wobei 1522 Sultan Soliman die Johanniter von ihrem Zentralsitz, der Insel Rhodos, nach heftigem Kampf vertrieb. Sie siedelten sich in der Folge auf der westlich gelegenen Insel Malta, ihnen von Kaiser Karl V. zugewiesen, an, und hießen seither auch Malteser. Mit Rhodos war einer der besten Stützpunkte des Christentums gefallen. 1529 belagerten die Türken Wien, das durch den Kaiser Karl V. verteidigt ward. In dessen Heer verrichtete Johann von Hatstein, damals schon 83 Jahre alt (!), Wunder der Tapferkeit. Kurz hernach war er trotz dieser Strapazen wieder mitten drin in seinen Amtsgeschäften, zu denen auch die Basler Angelegenheit gehörte. Und zwar ergriff *er* die Initiative, indem er schon am 10. Februar 1530 von Freiburg im Breisgau aus¹⁸⁾ an Basel schrieb. Er ging auch im Gegensatz zu den bisher von Basel angerufenen Instanzen zum Gegenangriff über, indem er den Standpunkt, von welchem aus die Basler handelten, gar nicht gelten ließ, sondern ihnen vorwarf, was sie seiner Meinung nach zu Unrecht getan hatten. Er habe vernommen, Basel habe die Komturei St. Johann wie andere Stifte und Klöster zuhanden genommen und sich allen Hausrat und alle Vorräte im Ordenshaus angeeignet. Er sehe sich deshalb veranlaßt, dem Konrad Vach, den die Basler nicht mehr in der genannten Kommende dulden wollen, einen andern Amtssitz („Malstat“) zuzuweisen und ihm zu befehlen, die Zehnten, Zinse und andere Einkünfte des Basler Ritterhauses St. Johann einzuziehen. Auch darin suchen ihn die Basler, wie Hatstein klagt, innerhalb und außerhalb ihrer Stadt zu hindern. Darüber ist er, der Großprior Hatstein, beunruhigt. Er hätte mindestens erwartet, daß die Basler als ehrsame und verständige Leute seinen ritterlichen Orden angesichts seines guten ritterlichen Herkommens und der Tatsache, daß die Rhodiser Ritter¹⁹⁾ um ihre Kommenden mit Einsatz ihrer Leiber schwer und hart gedient haben und noch dienen müssen, vor andern geistlichen Stiftungen bevorzugen würden. Auf keinen Fall hätten sie den Orden so ohne jede rechtliche Ursache austreiben und berauben dürfen.

Aber wie dem allem ist, fährt Hatstein fort, möchte er freundlich bitten, seinen Orden wieder in den Besitz der Basler Komturei zu setzen und dem Schaffner Konrad Vach bei Eintreibung der Zehnten, Zinse und Renten keine Hindernisse in

¹⁸⁾ Staatsarchiv Basel-Stadt, F. 1.

¹⁹⁾ So hießen die Johanniter im Mittelalter nach ihrem Hauptsitz, der Insel Rhodos, später, wie oben bemerkt, wurden sie nach Malta Malteser genannt.

den Weg zu stellen und keineswegs Eintrag zu tun. Hatstein bittet die Basler, sich hierüber schriftlich zu äußern.

Sodann macht Hatstein geltend, daß sein Orden auch in der Stadt Basel selbst jährlich ab der „Fleischschol“ des Rathauses und andern Nutzungen 92 Gulden zu gut habe, die zum Gedächtnis an den ehemaligen Basler Komtur Bero von Melchingen sel. gestiftet wurden. Bero hatte diese Nutzungen aus seinem väterlichen Erbe erkauft und sie sind vom jetzigen Komtur Peter von Englisberg erneuert (wohl neu verurkundet) worden. Bero von Melchingen (gestorben 1504) hatte am Freitag, den 9. Mai 1494, in seinem und der Basler Johanniter Namen zwei Zinse von Bürgermeister und Rat zu Basel gekauft. Der eine, 25 Gulden betragend, war fällig auf Kreuz Erfindung (3. Mai, Tag, an dem die Auffindung des Kreuzes Christi durch Kaiserin Helena gefeiert wird), der andere, ebenfalls 25 Gulden, auf 1. Mai. Der Rückkauf (falls die Stadt diese Zinsenlast loswerden wollte) erforderte ein Kapital von 1100 rheinischen Gulden in Gold. Der Kauf geschah aus dem väterlichen Erbe des Komturs Bero. Dieser stiftete²⁰⁾ in der Kirche St. Johann zu Basel eine jährlich zu feiernde Jahrzeitmesse für seines Vaters, seines Bruders, seiner Schwester, sein eigenes und aller Christgläubigen Seelenheil. Die Jahrzeit ist immer am Montag nach Auffahrt zu begehen, erstmals 1495, und zwar von den Priestern im Johanniterhaus. Am Vorabend soll eine Vigil gesungen und am Morgen des genannten Montags ein Hochamt gehalten und gleichzeitig soviel still gelesene Messen gefeiert werden, als im Haus Priester vorhanden sind. Jeder Priester erhält einen rheinischen Gulden jährlich. Sollten die Basler Räte das Hauptgut auszahlen, um den Zins nicht mehr zahlen zu müssen, wäre das Geld wieder zugunsten des Hauses St. Johann zinstragend anzulegen.

Johann von Hatstein macht nun den Basler Rat darauf aufmerksam, daß diese Zinse auf 1. und 3. Mai fällig sind (er nennt eine höhere Summe, als sie im Testament Beros von Melchingen steht, wohl weil auch andere Verpflichtungen der Stadt darin inbegriffen sind) und bittet, dem Vorweiser dieses Briefs vom 10. Februar 1530 die verfallenen Zinse gegen Quittung zu entrichten.

Die Antwort Basels, soviel geht aus seinem nächsten Schreiben²¹⁾ vom 6. März hervor, muß Johann von Hatstein beruhigt haben. Die Basler schlugen ihm vor, sie möchten mit ihm oder

²⁰⁾ Staatsarchiv Basel-Stadt, Urkunde Joh. 3.

²¹⁾ Staatsarchiv Basel-Stadt, F. 1.

einem von ihm bevollmächtigten Anwalt in Basel oder, wenn ihm dies ungelegen sei, in Neuenburg (am Rhein) unterhandeln. In letztem Fall würden sie sich durch eine Botschaft (Abordnung) vertreten lassen. Die Eröffnungen, die sie ihm dort wegen des Wegzuges Konrad Vachs, des Schaffners, und wegen verfallener Zinsen zu machen gedenken, werden Johann von Hatstein befriedigen. Sie versicherten ihm auch, sie beabsichtigten nie, seinen Orden aus der Stadt zu treiben, zu berauben oder sich etwas anzueignen, was des Ordens Eigentum sei. Darüber drückt Hatstein in seiner Antwort seine Befriedigung aus. Der Basler Antwortbrief kam ihm durch seinen Schaffner aus Freiburg zu, wohin ihm offenbar die Basler ihren Brief gesandt hatten. Er war inzwischen nach Heidelberg verreist — er reiste trotz seines Alters und des kaum überstandenen Kampfes um Wien noch sehr viel — und bemerkt, wenn der Basler Brief ihn noch in Freiburg erreicht hätte, wäre er nicht abgeneigt gewesen, nach Basel zu kommen. Da er aber nun auf der Reise nach Speier begriffen sei, wo er am Freitag, den 25. März, eine Versammlung mehrerer Komture abhalten werde, könne er zurzeit der Basler Einladung nicht Folge leisten. Nach Mittelfasten (Lätare, anno 1530 am 27. März) oder spätestens nach Ostern (17. April) kehre er wieder nach Freiburg und in seinen Sitz Heitersheim zurück. Dann werde entweder er oder sein Anwalt in Basel erscheinen oder eine Zusammenkunft in Neuenburg a. Rh. vereinbaren.

Die Sache verzögerte sich noch etwas. Erst am 7. Mai 1530 entschuldigte sich Hatstein bei den Baslern²²⁾, daß er noch nicht erschienen sei, da Ordensgeschäfte ihn abhielten. Er war nun wieder in Heitersheim, von wo aus er schrieb. Er bemerkt, seines hohen Alters (84 Jahre!) wegen sei ihm das Reisen beschwerlich. Er wolle seine Anwälte nach Basel verordnen, und zwar den *Georg Schilling von Cannstatt*, Komtur zu Hall und Überlingen und *Wilhelm Reuß von Reußenstein*, Komtur zu Heimendorf und *Lukas Reinboldt*, Statthalter zu Neuenburg. Von den Genannten war Georg Schilling von Cannstatt der direkte Nachfolger Hatsteins als Provinzmeister in deutschen Landen mit Sitz in Heitersheim²³⁾. Er trat sein Amt als solcher 1546 an. Er und alle seine Amtsnachfolger an der Spitze der deutschen Provinz führten den Fürstentitel, der Hatstein noch nicht zukam. Schilling von Cannstatt baute den noch erhaltenen Eingangsturm des Ordenshauses zu Heitersheim, wo

²²⁾ Staatsarchiv Basel-Stadt, F. 1.

²³⁾ Lexikon Jakob Christoff Iselin, Basel 1729, pag. 979/980.

nunmehr ständig der Provinzial saß. Der Torturm zeigt noch das Familienwappen der Schilling von Cannstatt²⁴). Diese Anwälte, fährt Hatstein fort, werden einerseits die Begehren Basels anhören und die Interessen des Ordens zur Kenntnis bringen. Basel möge ihnen das gleiche Vertrauen entgegenbringen, wie ihm selbst.

Die Basler erteilten ihren Vertretern auf diesem Verhandlungstag wiederum eine Instruktion. — Vor allem sind sie bereit, die Pfleger aus dem Johanniterhaus zurückzuziehen. Sie beharren also nicht mehr, wie sie dies bei den aufgelösten Klöstern taten, auf ihrer Alleinherrschaft. Allerdings wollen sie sich vorbehalten, wieder einzugreifen, wenn ein Komtur oder Schaffner in Zukunft Gülten verkaufen und so die Basler Kommende zugrunderichten wollte. Basel legt offenbar Wert darauf, daß die Abgaben in das Basler Haus fließen sollen und nicht durch irgendwelche Transaktionen diesem entfremdet werden; das Interesse der Stadt war hier ein wirtschaftliches, wie sich zeigen wird, denn am Fortbestand der geistlichen Stiftung als solcher konnte ja das reformierte Basel kein wesentliches Interesse haben.

Weiter sollen die Boten Basels dafür einstehen, daß jeder Schaffner den Hintersassen-Eid leiste, sich somit als Einwohner der Stadt aufführe. Irgend eine „Exterritorialität“ des Ordenshauses innerhalb des Stadtbannes duldet Basel somit nicht. Doch verlangte es seinerseits nichts von den Einkünften. Alle Gefälle soll der Schaffner pflichtgemäß einziehen und dem Komtur darüber Rechenschaft ablegen.

Der Komtur soll jährlich 12 Gulden Schirmgeld an die Stadt zahlen. Damit war deutlich der Standpunkt Basels hinsichtlich der „Exterritorialität“ dokumentiert. Schirmgeld zahlten Hintersassen, namentlich Leute, die, z. B. als fremde Künstler, Goldschmiede und dergleichen, nur vorübergehend in einer Stadt sich aufhielten. Die ursprüngliche Bürgerschaft hatte zu ihrem kollektiven Schutz die Stadtbefestigung errichtet. Jeder neue Bürger „kaufte sich in diesen Vorteil gemeinsamer Sicherheit ein“. Das „Schirmgeld“ war eine Art „Miete für vorübergehende Benützung der Sicherheit, die die Stadtmauer bot, durch Hintersassen“. Bemerkte sei, daß dies Schirmgeld nicht etwa nur im reformierten Basel von den Johannitern bezogen wurde. Im katholischen Rheinfeldern mußten es die Johanniter auch be-

²⁴) Franz Xaver Kraus, „Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden“, 6. Band, Tübingen und Leipzig 1904, S. 422 ff.

²⁵) Sebastian Burkart, Geschichte der Stadt Rheinfeldern, S. 682, Fußnote. Dort wird es „Satzgeld“ genannt.

zahlen²⁵⁾. Der Charakter des Schirmgeldes geht auch daraus hervor, daß die Basler laut Instruktion es übernehmen wollen, dem Schaffner bei der Ausübung seines Amtes jeden nötigen Rechtsschutz zu gewähren.

Johann von Hatstein aber soll dafür sorgen, daß alle vom alten Schaffner Konrad Vach aus dem Basler Haus entführten Briefe und Siegel wieder dorthin zurückkehren. Hier wird also Vach als derjenige bezeichnet, der das Archiv flüchtete, während in einem früheren Schreiben ein Schaffner Schuli beschuldigt wurde, Vach aber nachher immer als derjenige auftaucht, der auswärts Zinse und Abgaben eintrieb.

Den Basler Boten wird ausdrücklich befohlen, dafür zu sorgen, daß der alte Schaffner nicht mehr eingesetzt werde. Damit ist wohl Vach gemeint, der zwar schon 1530 als Komtur von Basel genannt wird²⁶⁾. Der jetzige Schaffner soll bleiben oder irgendwie abgefunden werden. Wer das ist, wird nicht gesagt.

Dem alten Schaffner aber sei ernstlich zu befehlen, des Gotteshauses Zinsleute nicht mehr weiter zu belästigen und dem Haus Basel seine Gefälle ungehindert zukommen zu lassen.

Sollte die Vereinbarung nicht zustandekommen, sollen die Boten im Namen des Basler Rates Protest einlegen, betonen, daß Basel, wie es wahrheitsgemäß an Hatstein geschrieben, dem Ordenshaus nichts weggenommen, jedoch erklären, daß die Stadt nun betreffend das ihrer Hoheit unterstehende Haus Maßnahmen ergreife, um dem Haus das, was ihm zukomme, nach Möglichkeit zu verschaffen.

Die Boten können bei Mißlingen der Verhandlungen die Sache dilatorisch behandeln („ein langen schub machen“) oder unter Protest die Tagung verlassen, je nach ihrem Ermessen.

So die Instruktion.

Die Beseitigung des Konflikts erfolgte zu allseitiger Zufriedenheit am 11. Juni 1530²⁷⁾. Für Basel handelte der Bürgermeister Adalberg Meyer zum Pfeil²⁸⁾, für den Johanniterorden Johann von Hatstein.

Basel zieht seine Pfleger aus der Kommende zurück und gibt die Verwaltung in die Hände Hatsteins zurück, der und

²⁶⁾ Schweiz. Archiv f. Heraldik 1915, S. 99.

²⁷⁾ Staatsarchiv Basel-Stadt, Urkunde Johanniter K. 15.

²⁸⁾ Schweiz. Archiv f. Heraldik 1904, Heft 4, Tafel XI, S. 112 bis 115. Ferner Wappentafeln aus der Familienchronik der Meyer z. Pfeil, 1380, angelegt von Bürgermeister Adelberg 1533, fortgesetzt von Hans Conrad Meyer 1656 aus Beinheimscher Handschrift, Universitäts-Bibl. Basel.

dessen Nachfolger darüber frei verfügen sollen. Vorbehalten wird, daß ein Schaffner oder Verweser jetzt und in aller Zukunft nichts, was dem Ordenshaus gehört, verschwenden, verkaufen oder versetzen oder sonst schlecht haushalten dürfe. Sollte es dennoch geschehen, hat der Rat dem Meister der deutschen Provinz hierüber Anzeige zu erstatten, sowie selbst sofort kraft obrigkeitlicher Gewalt einzuschreiten.

Der Provinzial, Hatstein oder sein jeweiliger Nachfolger, ernannt den Schaffner, der jedoch dem Basler Rat genehm sein muß. Auch hat dieser Schaffner der Stadt den Bürger- und Hintersasseneid zu leisten. Wählt der Ordensmeister einen Basler Bürger als Schaffner (der dann den Baslern sowieso verpflichtet ist), so hat dieser hinwiederum ihm (dem Ordensmeister) den Huldigungseid zu leisten.

Der Großprior Hatstein und seine Nachfolger sind verpflichtet, sämtliche Gefälle des Ordenshauses Basel in dieses Haus führen zu lassen und sie, wie bisher üblich, dort zu verkaufen. Dies verlangten die Basler wohl zur Sicherung ihrer Brotversorgung. Ausgenommen sind die Fälle, wo fremde Obrigkeiten, in deren Gebiet die Zinsleute sitzen, mit Gewalt die Ausfuhr nach Basel hindern sollten. Dann trägt der Ordensmeister für den Ausfall keine Verantwortung.

Das Archiv soll ins Basler Haus St. Johann zurückgebracht werden, doch soll der Schaffner jederzeit es zum Zweck seiner Amtsführung im Original oder in beglaubigten Abschriften benützen können.

Das Schirmgeld wird vom Ordensmeister jährlich im geforderten Betrag von 12 Gulden auf Martini (11. November) an Basel entrichtet werden (es wird auch „Hilfsgeld“ genannt), außerdem 10 Säcke Roggen für die Basler Armen, was schon Peter von Englisberg jeweilen bewilligte.

Basel nimmt dagegen die Kommende in seinen Schutz und verspricht, dem Schaffner keine weiteren Abgaben oder Leistungen (Wachen oder Kriegsdienst usw.) zuzumuten.

Alle Privilegien, die die eine oder andere der vertragsschließenden Parteien von Päpsten, Kaisern usw. habe oder haben werde, dürfen diesem Vertrag gegenüber nicht geltend gemacht werden.

Der Brief wurde in zwei Exemplaren ausgefertigt.

Damit war die Fortexistenz der Basler Kommende, nicht nur als Vermögenskomplex, wie Basel es offenbar durch Einsetzen seiner Pfleger gern getan hätte, sondern als Ordenshaus gesichert. Die Interessen der Stadt blieben weitgehend gewahrt,

einmal durch Verzicht auf die Exterritorialität des Ordenshauses, sodann durch Zubilligung gewisser Kontrollrechte an den Rat, durch dessen Konsens bei der Wahl des Schaffners und durch die Bestimmung, daß die Getreideabgaben in Basel zu veräußern seien, wie auch durch die Möglichkeit der Besteuerung des Hauses durch die Stadt. Nicht zu erreichen war die Säkularisation, wie sie Basel mit den andern Stiften vornahm in der oben geschilderten Art. Daran war offenbar der Umstand schuld, daß die Dokumente im entscheidenden Moment nicht in den Händen der Basler waren, weshalb diese auch immer nur von den Interessen des Gotteshauses sprachen und dessen Säkularisation nie auch nur andeutungsweise forderten.

Auffallend, daß Peter von Englisberg bei diesem ganzen Handel nicht berührt wird. Ein einziges Mal wird er, wie wir sahen, erwähnt, aber wohl als ehemaliger Komtur. Diese totale Ausschaltung aus dem Basler Handel dürfte mit der eigenmächtigen Veräußerung der beiden Kommenden im Bernbiet an die Berner hinter dem Rücken des Ordens zusammenhängen.

Interessant ist, daß der ganze Handel ohne ein Wort über die Glaubensänderung Basels durchgeführt wurde. Es wurden durchwegs nur rechtliche Erwägungen angeführt, ohne den Hauptgrund des Konfliktes, die Basler Reformation, auch nur zu erwähnen.

Der Mann, der entscheidend für den Orden handelte, Johann von Hatstein, lebte noch 16 Jahre.

Zwei Jahre nach der Basler Vereinbarung gelang auch im Zürichbiet dem Großprior Hatstein ein ähnliches Unternehmen. Er erhielt durch den Vertrag vom 12. Dezember 1532 die nach des Chronisten Stumpf Übertritt zur Reformation von den Bauern geplünderte und von Zürich zuhanden genommene Kommende Bubikon²⁹⁾ wieder vollkommen zurück, allerdings ohne Entschädigung für seither von den Zürchern veräußerte Kleindien und unter der Bedingung, daß er einen reformierten Bürger von Zürich als Schaffner einzusetzen habe. Die von Bubikon einzusetzenden Pfarrer mußten evangelisch sein. Die Zürcher wollten die Kommende Wädenswil kaufen. Daher der Erfolg Hatsteins in Bubikon.

Und noch eine Sache blieb in der Schweiz zu regulieren. Am 16. August 1535 verkaufte Hatstein das Ordenschloß Biberstein auf dem linken Aareufer bei Aarau mit vielen Zubehörden, worunter das jenseits der Aare liegende Dorf Rohr, an die

²⁹⁾ H. Zeller-Werdmüller, „Ritterhaus Bubikon“. Mitt. der antiquar. Gesellsch. in Zürich, Band XXI, Heft 6, 1885, S. 168 f.

Berner. Dazu gehörten die Kirchensätze von Kölliken und Stüßlingen. Dieses Dorf liegt im Solothurner Gebiet, und da die Solothurner den Pfarrer von Stüßlingen nicht von den reformierten Bernern einsetzen lassen wollten, tauschten sie diese Kollatur (Pfarrwahlrecht) nebst Olten und Trimbach, die in der gleichen Lage waren, gegen drei aargauische, damals in bernischer Hoheit liegende Pfarreien ab. Diese Pfarreien waren dem Stift Schönenwerd unterstanden, und dieses erhielt dafür nun diejenigen zu Stüßlingen, Olten und Trimbach.

Am gleichen 16. August 1535 verkaufte Hatstein an Bern die Herrschaft Königstein (unmittelbar gegenüber Aarau) und das Haus (Absteigquartier) des Johanniterordens in der Stadt Aarau, das Ganze um 3380 rheinische Gulden³⁰⁾.

Da Biberstein nur eine Filiale von Leuggern an der untern Aare war und die Kommende Leuggern in der gemeinen Vogtei Baden lag, mußte Hatstein für diesen Verkauf, durch welchen Bern seine Macht und Konfession auf das linke Aarufer in altfrickgauisches Gebiet hinüber ausdehnte, die Zustimmung der regierenden Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus einholen.

Johann von Hatstein starb, hundertjährig, am 4. April 1546 zu Speier. Begraben liegt er zu Heimbach. Sein Grabmal, das ihn im Ordensgewand zeigt, stand jedoch in der von ihm gebauten Kirche im Ordensschloß zu Heitersheim³¹⁾. Als diese abgebrochen ward, gelangte das Denkmal in die 1826 errichtete Pfarrkirche des Ortes Heitersheim, wo es noch zu sehen ist. Die Inschrift besagt, er habe dem Orden „vil guts gethon“.

Der Fall Andlau.

Einen mit der Regelung von 1530 im Zusammenhang stehenden Kompetenzstreit hatte Basel 1608/09 zu erledigen¹⁾. Komtur war damals *Hermann von Andlau*, der wohl hauptsächlich zu Rheinfeldern residierte²⁾. In bezug auf das Keuschheitsgelübde des

³⁰⁾ Arnold Nüscheler, „Die aargauischen Gotteshäuser in den ehemal. Dekanaten Frickgau und Sisgau, Bistum Basel“, „Argovia“, Jahresschrift der histor. Gesellsch. des Kts. Aargau. XXIII. Bd. Aarau 1892, S. 404/5.

³¹⁾ F. X. Kraus, Kunstdenkmäler des Großh. Baden, 6. Bd., S. 421.

¹⁾ Staatsarchiv Basel-Stadt, Faszikel Klosterarchiv Johanniter F. 5. Commende Basel, Comthur. Ebenda Protokolle des Kleinen Rats, Bd. 10, S. 43; Bd. 11, S. 184 und Blatt 194 verso, ferner Blatt 202 verso und 210 recto. Ferner Missiven A 71.

²⁾ Über einen in der Eremitage zu Leningrad liegenden Scheibenriß mit dem Wappen dieses Andlau siehe „Oberrheinische Kunst“ Freibg. i. B. 1930. IV. Jahrg. Heft 3/4. S. 143 ff., Tafel 68, Abb. 1.

Ordens nahm er es nicht sehr streng, denn schon 1605 beschwerte er sich beim Basler Rat über eine Meldung, die sein Vorgesetzter, der Provinzmeister in Heitersheim, von Basel aus erhalten habe, und nach welcher er sich in Basel so schlecht und „epikuräisch“ aufführe, daß der Rat seine Bestrafung in Erwägung ziehe. Er verlangt nun eine Art Leumundszeugnis, was ihm der Basler Rat am 24. August 1605 verweigerte, bemerkend, man kenne seine Aufführung nicht genau. Anlaß zum Gerücht möge sein leichtfertiges Verhalten gegen die Schaffnerin gegeben haben.

Während bei diesem Fall Andlau verlangte, der Rat möge ihn, wenn er Anlaß dazu habe, zur Verantwortung ziehen, kam es drei Jahre später zu einem Kompetenzkonflikt, in welchem Andlau eine gegenteilige Stellung einnahm. Am 9. Dezember 1608 verantwortete er sich von Rheinfeldern aus, weil er vor dem Konsistorium (Ehegericht) zu Basel nicht erschien. Einmal sei die Anna Meltinger von Basel, die ihn verklage, eine der öffentlichen und bezahlten Unzucht ergebene Person, mit der er nicht vor Gericht auftrete, sodann *entbinden ihn die kaiserlichen Privilegien seines Ritterordens davon, vor andern als seinen ordentlichen Richtern zu erscheinen*. Vor diesen letztern möge ihn die Meltingerin einklagen. Ferner macht er geltend, daß *Basel in einem Vergleich vor vielen Jahren die Gültigkeit der Ordensprivilegien anerkannt habe*.

Hierin täuschte sich der Komtur. Er kannte offenbar den Vergleich nicht, denn er nennt weder das Jahr 1530 noch den Vertragspartner Hatstein. Umso weniger war ihm bekannt, daß der Vertrag von 1530 ausdrücklich das Gegenteil bestimmte, nämlich daß die Privilegien für das Haus Basel des Ordens nicht gelten sollen der Stadt gegenüber. Das Konsistorium hatte somit recht, wenn es, vom Rat am 3. Dezember 1608³⁾ zur Vernehmung aufgefordert, am 7. Januar (17. Januar) 1609 dem Rat die Meinung unterbreitete, der Vertrag vom 27. Mai 1530 mit dem deutschen Johanniter-Großprior v. Hatstein, enthebe den der „offenen Hurerey“ angeklagten Komtur von Basel und Rheinfeldern nicht der Pflicht, sich der Obrigkeit zu stellen, noch weniger könne dieser Vertrag das Verhalten Andlaus rechtfertigen.

³⁾ Hier ist gemeint der 3. Dezember alten, julianischen Kalenders, wie er damals in protestantischen Ständen noch galt. Basel antwortete so scheinbar immer einige Tage vor dem Abgang der aus dem katholischen Gebiet an die Stadt gerichteten Schreiben. Nach unserm, damals im katholischen Rheinfeldern schon geltenden gregorianischen Kalender verhandelte der Rat zu Basel am 13. Dezember.

Der Rat von Basel möge, verlangt das Ehegericht, im Fall des Ausbleibens dem Andlau die Basler Ordenseinkünfte sperren. Der Rat forderte den Komtur daraufhin nochmals vor Ehegericht.

Jetzt griff der Provinzial von Heitersheim aus ein. Es war *Arbogast von Andlau*, Großprior seit 1607. Er war allerdings nicht sonderlich geeignet, um mit bürgerlichen Behörden gerade über diese Moralaffäre zu verhandeln, ganz abgesehen davon, daß er mit dem angeklagten Komtur verwandt war. In einem im 16. Jahrhundert ausgebrochenen Streit zwischen den reichsdeutschen und den schweizerischen Ordensrittern war Arbogast den Schweizern gegenüber unterlegen und hatte 1596 die *Komturei Tobel* (im Thurgau) an einen *Ludwig von Roll* abtreten müssen. Der Streit war entbrannt, weil die deutschen Johanniter für die Aufnahme in den Orden 16 adlige Ahnen verlangten⁴⁾, die meisten Schweizer aber nur deren acht nachweisen konnten. (Man wollte die Schweizer nicht mehr im Orden dulden nach deren Trennung vom Reich.) Da Arbogast v. Andlau hier um seines Adelsstolzes willen hatte weichen müssen, war er auf die Schweizer schlecht zu sprechen. Während des Fortgangs des „Ahnenstreits“ zwischen den Schweizern und Deutschen wurde der den Schweizern wohlgesinnte *Wypert von Rosenbach* in Heitersheim als Großprior durch den Andlau ersetzt. Des Andlauer Schreiben, das er für seinen Verwandten nach Basel sandte, strotzt von diesem Ahnendünkel. Es ist datiert von Heitersheim am 8. Februar „unseres“ (des neuen) Kalenders 1609. Die Zitation des Basler Komturs, die auf den 31. Januar 1609 (alten Stils, also auf den noch bevorstehenden 10. Februar) vom Ehegericht erlassen wurde, gehe wider alles Herkommen. Er, Arbogast, hofft, der Rat zu Basel billige sie nicht, sondern werde den Orden bei seiner angestammten und überall anerkannten Exemption belassen. Er meint auch, der Basler Vertrag mit dem Orden gewährleiste dessen Privileg, die Hoheit der Stadt *nicht* anerkennen zu müssen. Der Orden sei um ritterlicher Taten und seiner Nützlichkeit für das christliche Gemeinwohl willen bevorrechtet und dürfe nicht mit Leuten, die solche Verdienste nicht erworben hätten, auf gleiche Stufe gestellt werden. Das Basler Johanniterhaus sei gut befreundet mit der Stadt und für diese von wirtschaftlichem Vorteil. — Dann führt Arbogast die *Sonderstellung des Hauses Andlau* ins Feld, dessen Glieder an sich schon als treue „geborene

⁴⁾ Seitz im Schweiz. Archiv f. Heraldik 1914, S. 65 ff. Vgl. Schönenberger, „Johanniter Komturei Tobel“ 1929, wo der Fall S. 37 ff. nicht ganz erschöpfend behandelt ist.

Ritter“ des Reiches geehrt werden müßten⁵⁾. Der Komtur Hermann werde vom Ordensprovinzialkapitel bestraft werden. Aber man möge um einer liederlichen Person willen (den Baslern ging es doch wohl eher um ihre Gerichtshoheit!) die Privilegien des Ordens und der Familie Andlau nicht „hochpräjudizierlich“ antasten.

Der Rat von Basel ward etwas nachgiebig und empfahl am 1. (11.) Februar, dem Ehegericht, in diesem Fall ausnahmsweise die Vertretung des Komturs durch einen Anwalt zuzulassen. Das Ehegericht machte in seiner Antwort, die es dem Rat am 22. Februar (4. März) 1609 unterbreitete, seiner Empörung über die Anschauungen der beiden Andlauer Luft. Der Komtur Hermann, der in Basel „Feuer und Licht“ (einen Wohnsitz) habe, unterstehe der Basler Hoheit und habe dies schon früher durch Abordnung eines Anwalts selbst anerkannt. Er würde sich, wenn ein Anwalt angenommen würde, nie dem Urteil unterziehen. Der Rat habe bei der Reformation jeden Unterschied von Adel und Bürgertum aufgehoben, und darauf sei das Ehegericht vereidigt. Es gebe kein Ansehen der Person, und es gelte bei Ehebruch kein Privileg irgend eines Standes. Der Rat wird beschworen, nicht von dieser bewährten Grundlage abzuweichen und Andersgläubigen keine Ausnahmerechte zu gewähren. Sonst würde er sein eigenes Ansehen schmälern.

Auf den Rat scheint diese deutliche und eindringliche Vernehmlassung nicht den gewünschten Eindruck gemacht zu haben, denn er beschloß am genannten 4. März (alten Stiles 22. Februar) 1609 ein Antwortschreiben nach Heitersheim und fügt bei, die Sache möchte „gänzlich abgeschafft“ werden, was das Niederschlagen des Prozesses bedeutete.

Das Schreiben der Basler an Arbogast v. Andlau vom 22. März 1609 wahrte allerdings sehr scharf den Standpunkt, daß die Basler Jurisdiktion (Gerichtshoheit) keineswegs geschmälert werden dürfte, erklärte aber „aus nachbarlicher Freundschaft“ den Handel als „abgetan“.

⁵⁾ Die von Andlau wurden nach einer Sage von König Heinrich dem Finkler 934 auf dem Zug gegen die „Hunnen“ (Ungarn) um ihrer Verdienste willen mit den Fleckenstein, Landsberg und Ratsamhausen (alles Elsässer) zu „Erbrittern“ gemacht. (Im 16. Jahrh. von Karl V. erneuert. Bei jeder Kaiserkrönung durfte ein Andlau den Ritterschlag beanspruchen.) Ob das „Erbrittertum“ die Folge hatte, daß die Glieder der Familie an sich ohne Ritterschlag Ritter wurden, ist mir nicht ganz klar. (J. Kindler v. Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch, 1. Bd. Heidelberg 1898, S. 13 f. Vgl. Conrad Grünberg, Wappenbuch 1483, Faksimile, Frankfurt 1875, 1. Bd., Blatt XIII b.)

Die Schaffnerei

war auch, wie es der Vertrag vorsah, von Baslern besetzt. So übernahm sie am 4. September 1761 *Emanuel Stichelberger*, und 1769 war ein *Jakob Fäsch* Schaffner⁶⁾. Die Einkünfte des Basler Hauses kamen zu jener Zeit in der Hauptsache aus Fischingen, Binzheim, Eimeldingen, Kirchen und aus dem Birsigtal, Therwil, Witterswil, Bättwil und Rodersdorf.

Der Johanniterorden zerfiel, nachdem Napoleon I. den Zentralsitz Malta eingenommen hatte. Damals fand auch die Komturei Basel, deren Verhältnis zur Stadt wir hier an einigen Beispielen zeigten, ihr Ende.

⁶⁾ Inventare General-Landesarchiv in Karlsruhe, Fasz. 148, betreffend Kommende Basel.